

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 47 KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.03.2017 folgende Satzung mit den Anlagen Haushalts- und Stellenplan und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tourismus- und Kurbetrieb“ erlassen:

Graal-Müritz, 31.03.2017

  
Giese  
Bürgermeister

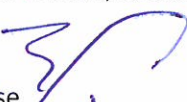


### Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz einschließlich ihrer Anlagen Haushalts- und Stellenplan und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tourismus- und Kurbetrieb“ liegt in der Zeit vom 10.04. – 20.04.2017 für jeden zur Einsichtnahme im Rathaus, Sachgebiet Kämmerei Zimmer 14, während der Dienstzeiten aus.

Montag	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	von 8.30 - 12.00 Uhr

Graal-Müritz, 31.03.2017

  
Giese  
Bürgermeister



## Haushaltssatzung der Gemeinde Graal-Müritz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.879.800 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.603.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	276.400 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	276.400 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	400.000 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	676.400 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	6.318.400 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	5.655.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	663.000 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	638.600 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.142.600 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-504.000 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	550.700 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	709.700 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-159.000 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit  
wird festgesetzt auf 628.000 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 23,758 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 19.892.780 EUR  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 20.923.480 EUR  
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 21.385.680 EUR

## § 8 Weitere Vorschriften

8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung  
Hier gelten die Festlegungen der Dienstanweisung

8.2. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.2.1. Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt
- Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt, entsprechend gilt dies auch für die Ansätze der jeweiligen Auszahlungen.

8.2.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes **gegenseitig deckungsfähig**

8.2.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen, mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen, werden zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für **einseitig deckungsfähig** erklärt.

### 8.3 Wesentlichkeitsgrenzen

#### 8.3.1 Einzeldarstellung Investitionen

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von **10.000 EUR** für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

#### 8.3.2 Auftragsvergabe

Hier gelten die Festlegungen der Dienstanweisung.

### 8.4. Übertragbarkeit

#### 8.4.1 Gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Übertragbarkeit getroffen:

- Die Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden für übertragbar erklärt, wenn:
- der Haushalt im Haushaltsjahr sowie im Folgejahr ausgeglichen ist und
- eine Auftragsvergabe bzw. ein Gremienbeschluss über die Auftragsvergabe vorliegt oder wichtige Gründe eine Übertragung rechtfertigen.
- Eine Übertragung erfolgt maximal in der Höhe der Auftragssummen.

Graal-Müritz, 31.03.2017  
Ort, Datum



  
Bürgermeister

Gemeinde / Landkreis / Zweckverband<sup>1)</sup>

**Gemeinde Graal-Müritz**

## Zusammenstellung für das Jahr 2017

für

Name des Betriebes/Unternehmens:

**Eigenbetrieb Tourismus- und Kurbetrieb**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Graal-Müritz <sup>2)</sup>

durch Beschluss vom 30.03.17 den Wirtschaftsplan

für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

Es betragen

### 1. im Erfolgsplan

- die Erträge
- die Aufwendungen
- der Jahresgewinn
- der Jahresverlust

in TEUR

2.110,8

-2.088,7

22,1

0,0

### 2. im Finanzplan

- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit <sup>3)</sup>
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit <sup>4)</sup>
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit <sup>5)</sup>
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes <sup>6)</sup>

154,4

-256,6

-66,6

-168,8

### 3. Es werden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf
- davon für Umschuldungen
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung

0,0

0,0

0,0

190,0

4. Die Stellenübersicht weist 7,88 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus

### 5. Der Stand des Eigenkapitals

- betrug zum 31.12. des Vorjahres
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich

1.031,0

1.074,2

1.096,3

6. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am <sup>7)</sup>:  
(entfällt)

Ort, Datum/Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:

Graal-Müritz, den 31.03.2017



<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2)</sup> beschließendes Organ

<sup>3)</sup> Nummer 10 des Finanzplans

<sup>4)</sup> Nummer 19 des Finanzplans

<sup>5)</sup> Nummer 24 des Finanzplans

<sup>6)</sup> Nummer 25 des Finanzplans

<sup>7)</sup> nur, wenn Genehmigung erforderlich